

SÄCHSISCHE STAATSKANZLEI
01095 Dresden

Präsidenten des Sächsischen Landtages
Herrn Dr. Matthias Rößler
Bernhard-von-Lindenau-Platz 1
01067 Dresden

Kleine Anfrage des Abgeordneten Torsten Gahler (AfD)

Drs.-Nr.: 7/1874

**Thema: Jahresbericht 2018 des ARD ZDF Deutschlandradio
Beitragsservice unter dem Aspekt des Datenschutzes**

Sehr geehrter Herr Präsident,

namens und im Auftrag der Sächsischen Staatsregierung beantworte ich die Kleine Anfrage wie folgt:

Frage 1:

Der Schutz der persönlichen Daten nach Artikel 1 und 2 GG, sowie Artikel 33 der Sächsischen Verfassung dienen der Privatsphäre und persönlichen Freiheit der Bürger. Wie will die Staatsregierung die informationelle Selbstbestimmung sächsischer Bürger gegenüber dem Beitragsservice in Zukunft gewährleisten?

Die Staatsregierung trägt den Rundfunkbeitragsstaatsvertrag mit, der in seinem § 11 Absatz 6 das Folgende vorsieht: Die Landesrundfunkanstalt darf die in den Absätzen 4 und 5 und in § 4 Abs. 7, § 8 Abs. 4 und 5 und § 9 Abs. 1 genannten Daten und sonstige freiwillig übermittelte Daten nur für die Erfüllung der ihr nach diesem Staatsvertrag obliegenden Aufgaben verarbeiten. Die erhobenen Daten sind unverzüglich zu löschen, wenn feststeht, dass sie nicht mehr zur Erfüllung einer rechtlichen Verpflichtung erforderlich sind oder eine Beitragspflicht dem Grunde nach nicht besteht. Nicht überprüfte Daten sind spätestens nach zwölf Monaten zu löschen. Jeder Beitragsschuldner erhält eine Anmeldebestätigung mit den für die Beitragserhebung erforderlichen Daten.

Sollten Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass der MDR die Vorgaben des Rundfunkbeitragsstaatsvertrages nicht einhält, wird die Sächsische Staatskanzlei auf rechtsaufsichtliche Maßnahmen nach § 37 des MDR-Staatsvertrages hinwirken. Derzeit liegen aber keine Anhaltspunkte für eine bevorstehende oder bereits erfolgte Rechtsverletzung vor. Das Bundesverfassungsgericht hat die Übermittlung der Daten im Rahmen der beiden Meldedatenabgleiche als zulässiges Instrument anerkannt (Urteil vom 18. Juli 2018 – 1 BvR 1675/16 –, BVerfGE 149, 222-293).

**Chef der Staatskanzlei
und Staatsminister für
Bundesangelegenheiten
und Medien**

Durchwahl
Telefon +49 351 564-10100
Telefax +49 351 564-10109

poststelle@
sk.sachsen.de

Geschäftszeichen
(bitte bei Antwort angeben)
SK.LS4.2-1053/67/798-
2020/25517

Dresden, 17. März 2020



Die Kampagne des
Freistaates Sachsen.

Hausanschrift:
Sächsische Staatskanzlei
Archivstraße 1
01097 Dresden

Frage 2:

Seit Inkrafttreten der EU-DSGVO meldeten Firmen europaweit 160.000 Datenlecks an die zuständigen Behörden, Deutschland liegt mit insg. 37.636 gemeldeten Datenlecks auf Platz 2. Mit dem Beitragseinzug werden auch beim Beitragsservice große Datenmengen erzeugt und verarbeitet, z.B. sensible Daten, etwa bei Befreiung oder Ermäßigung der Beitragspflicht, bei Arbeitslosigkeit oder Behinderung. Wie gewährleistet die Staatsregierung, dass es hierbei nicht zu Datenlecks kommt?

Der Staatsregierung liegen die Daten, die der Beitragsservice im Rahmen der Beitragserhebung erhält, nicht vor. Sie kann deshalb auch keine besonderen Vorkehrungen zur Verhinderung von Datenlecks treffen.

Von einer Beantwortung der Frage wird abgesehen, soweit sie sich auf die technischen Schutzmaßnahmen des Beitragsservice bezieht. Die Staatsregierung ist dem Landtag nur für ihre eigene Amtsführung verantwortlich. Sie ist daher nur in solchen Angelegenheiten zur Auskunft verpflichtet, die in ihre Zuständigkeit fallen und muss nicht auf Fragen eingehen, die außerhalb ihres Verantwortungsbereichs liegen. Es liegt im Verantwortungsbereich der Landesrundfunkanstalten, dass es bei ihnen und bei ihren Gemeinschaftseinrichtungen wie dem Beitragsservice nicht zu Datenlecks kommt.

Frage 3:

Mit Inkrafttreten der EU-DSGVO muss jede datenschutzrechtliche Eingabe innerhalb eines Monats beantwortet werden. Wie gewährleistet die Staatsregierung, dass der Beitragsservice diese Frist bei Auskunftersuchen sächsischer Bürger einhält?

Die Staatsregierung trifft keine Vorkehrungen. Es liegt nicht im Verantwortungsbereich der Sächsischen Staatsregierung, dass der Beitragsservice die für ein Auskunftersuchen erforderlichen Fristen einhält.

Mit freundlichen Grüßen



Oliver Schenk